

## Verordnung

vom

### über die kantonale Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

Gestützt auf die Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle, vom  
16. November 2009;

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung:

- a) legt das Bewilligungsverfahren und die Modalitäten für den Zugriff auf die Daten der kantonalen Informatikplattform gemäss Artikel 16 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle fest;
- b) präzisiert die Regeln für die Anmeldung der Personen, die in Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Bst. a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung wohnen;
- c) bestimmt die Behörde, die für die Festlegung der Informatikstandards beim Austausch von Daten mittels der kantonalen Informatikplattform zuständig ist.

#### **Art. 2** Zugriff auf die Daten der kantonalen Informatikplattform a) Einreichung und Inhalt des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Gesuche um Zugriff auf Daten der kantonalen Informatikplattform sind mit dem hierfür bestimmten Formular beim Amt für Bevölkerung und Migration (das Amt) einzureichen.

<sup>2</sup> Jedes Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) genaue und detaillierte Bezeichnung der Daten, für welche das Zugriffsrecht verlangt wird;

- b) Begründung, warum der Gesuchsteller den Zugriff auf diese Daten benötigt;
- c) Umfang des verlangten Zugriffs (Konsultation oder Herunterladen der Daten);
- d) Frequenz des Zugriffs auf die Daten der Plattform.

**Art. 3** b) Verfahrensablauf

<sup>1</sup> Das Amt unterbreitet die vollständig ausgefüllten Gesuche der kantonalen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zur Stellungnahme.

<sup>2</sup> Es leitet danach das Gesuch zusammen mit der oben erwähnten Stellungnahme an die Sicherheits- und Justizdirektion (die Direktion) weiter, welche darüber entscheidet.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird dem Gesuchsteller zugestellt und dem Amt sowie dem Amt für Informatik und Telekommunikation mitgeteilt.

<sup>4</sup> Das Verfahren ist kostenlos.

**Art. 4** c) Gültigkeitsdauer und Entzug der Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird für eine unbegrenzte Dauer ausgestellt.

<sup>2</sup> Das Amt prüft in regelmässigen Abständen die erteilten Bewilligungen, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz.

<sup>3</sup> Entspricht das Zugriffsrecht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen, so teilt das Amt dies der Direktion mit; die Direktion kann hierauf die Bewilligung entziehen.

<sup>4</sup> Nach Entzug einer Bewilligung kann die Direktion ohne erneutes schriftliches Gesuch eine neue Bewilligung erteilen, wenn sie über alle Angaben gemäss Artikel 2 und 3 verfügt.

**Art. 5** Kollektivhaushalte

<sup>1</sup> In den Einwohnerregistern sind die Personen eingetragen, die in folgenden Kollektivhaushalten wohnen:

- a) Alters- und Pflegeheime;
- b) Internate und Studentenwohnheime;
- c) Institutionen für Behinderte;
- d) Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Anstaltsleitung. Die Personen, die in Kollektivhaushalten gemäss Buchstabe b und d wohnen, müssen sich jedoch grundsätzlich, gemäss Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes über die

Einwohnerkontrolle, persönlich beim Vorsteher der Einwohnerkontrolle anmelden.

<sup>3</sup> Die Daten der Personen, die in anderen Kollektivhaushalten gemäss Artikel 2 Bst. a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung wohnen, werden von der Anstaltsleitung direkt an das Bundesamt für Statistik gemäss dessen Anweisungen übermittelt.

**Art. 6** Elektronische Standards

Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Zuständigkeiten legt das Amt für Informatik und Telekommunikation die elektronischen Standards für den Datenaustausch zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund fest.

**Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.